

Außerdem bietet der Band Chroniken der Außen- und Innenpolitik 1998, eine Auswahlbibliographie zum indisch-pakistanischen Konflikt sowie einen wirtschaftsstatistischen Anhang.

*Armin Albano-Müller*

*Thomas Michael Grupp*

### **Südafrikas neue Verfassung**

Mit vergleichender Betrachtung aus deutscher und europäischer Sicht  
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999, 219 S. DM 69,--

Am 4. Februar 1999 ist die neue, endgültige Verfassung Südafrikas (endgV) in Kraft getreten. Ähnlich der ihr vorhergehenden Übergangsverfassung vom 27. Februar 1994 sind Einflüsse ausländischer Verfassungen – so auch des Grundgesetzes – unverkennbar. Dennoch ist die Neue Verfassung ein Unikat. Zum einen ist sie – wie die Übergangsverfassung – als eine direkte Antwort auf das gerade erst überwundene System der Apartheid zu verstehen und steht daher in einem besonderen politischen und historischen Kontext. Zum anderen muß sie das – seinerseits teils kontinentaleuropäisch (*Roman Dutch Law*), teils britisch beeinflusste – Recht der Weißen mit der oftmals fundamental unterschiedlichen Rechtskultur der schwarzen Mehrheitsbevölkerung (*customary law*) in Einklang bringen. Gleichzeitig bietet die Neue Verfassung aufgrund ihrer Modernität die seltene Möglichkeit, neue verfassungsrechtliche Figuren erstmals in der Praxis anzuwenden. Zu nennen sind hier u.a. die Drittwirkung von Grundrechten, die Aufnahme von Kinder- und sozialen Grundrechten in die *Bill of Rights* und die komplizierten Konfliktregelungen zur Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen der nationalen und der provinziellen Ebene. Auch wird zu beobachten sein, in welcher Weise sich bereits bewährte verfassungsrechtliche Instrumentarien – wie etwa der föderale Aufbau des Gemeinwesens – in diesem einzigartigen Umfeld bewähren.

Schon allein aus diesen Gründen verdient die Neue Verfassung besonderes Augenmerk. Der Verfasser hat es sich zum Ziel gesetzt, die Neue Verfassung in ihrer Struktur zunächst möglichst umfassend darzustellen. Sodann werden – wo möglich – vergleichende Betrachtungen zum Grundgesetz und zum Europarecht, insbesondere den in EGV und EMRK niedergelegten Individualrechten, angestellt, was die vorliegende Arbeit vor allem für die Leserschaft aus diesen Rechtsordnungen interessant macht.

In einem einleitenden Teil beschreibt der Verfasser treffend den besonderen, nicht zuletzt auch durch die Prinzipien der Übergangsverfassung (in deren *Schedule 6*) vorgegebenen Rahmen, in dem die Neue Verfassung entstand. Anschließend werden die Grundwerte der Neuen Verfassung, die der Autor sämtlich aus der Präambel entnimmt, herausgearbeitet und als Interpretationsmaßstäbe für die folgende Untersuchung nutzbar gemacht.

Im ersten Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich Grupp sodann mit dem Grundrechtskatalog, wobei er der konkreten Untersuchung von Einzelgrundrechten die Entwicklung allgemeiner Lehren voranstellt. Hierin sind besonders die Anmerkungen zur Drittwirkung der Grundrechte hervorzuheben (S. 35 ff.), wobei sich der Verfasser mit überzeugenden Argumenten schließlich für eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte entscheidet, die allerdings an zahlreichen Stellen durchbrochen ist.

Untersucht wird auch die in *sec. 36 endgV* geregelte allgemeine Schrankenklausele. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen der Übergangsverfassung stellt Grupp hier vor allem eine technische Straffung ohne gravierende materielle Änderungen fest. Jedoch sei dem südafrikanischen Verfassungsgericht durch die knappere Formulierung ein größerer interpretativer Spielraum eingeräumt. In der sich anschließenden Untersuchung der Einzelgrundrechte sind die Ausführungen zum allgemeinen Gleichheitssatz, *sec. 9 (1) endgV*, und zur *affirmative action clause*, *sec. 9 (2) endgV*, der der Verfasser den Charakter eines subjektiven Rechtes abspricht (S. 48 ff.), hervorzuheben. Beachtenswert sind auch die Bemerkungen zum Fehlen eines Art 2 Abs. 1 GG entsprechenden Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit und den Unterschieden zur deutschen Koalitionsfreiheit. Im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 GG wird zwar das Streikrecht der Arbeitnehmer, nicht jedoch das Aussperrungsrecht der Arbeitgeber verfassungsrechtlich garantiert.

Der zweite Hauptteil des Buches (S. 93 ff.) hat das Staatsorganisationsrecht der Neuen Verfassung zum Gegenstand. Hier steht die umfassende Untersuchung der Kompetenzabgrenzungen zwischen der nationalen und der provinziellen Ebene im Vordergrund. Anders als im Grundgesetz befindet sich die Residualgesetzgebungskompetenz auf der nationalen Ebene, deren gesetzgebungsmäßige Kompetenzen im Vergleich zur bundesrepublikanischen Ordnung ohnehin größer sind. Die Gesetzgebungskompetenzen der provinziellen Ebene werden in *sec. 104 i.V.m. Schedules 4 und 5* sowie *sec. 142 f. endgV* enumerativ aufgezählt, können aber unter bestimmten Voraussetzungen, die in den komplizierten Vorrangsregelungen der *secs. 146 ff. endgV* enthalten sind, doch wieder der nationalen Ebene zufallen. Besonders augenfällige Vergleichsmöglichkeiten zu entsprechenden Regelungen des Grundgesetzes bieten die Vorschriften über die Stellung des südafrikanischen Verfassungsgerichts, die vom Verfasser auch ausführlich dargestellt und diskutiert werden (S. 146 ff.). Im weiteren werden auch die Unterschiede in der Parlamentsverfassung – hier sind insbesondere das Fehlen eines konstruktiven Mißtrauensvotums und die Aufnahme einer Mandatsverlustklausele bei Fraktionsaustritt zu nennen – sowie die Unabhängigkeit der *Reserve Bank* als Kernstück der Finanzverfassung gewürdigt.

In einem abschließenden Resümee setzt sich der Verfasser vor allem für die Aufnahme von Kindergrundrechten in das Grundgesetz und die Verankerung eines allgemeinen Auskunftsrechts des Einzelnen gegenüber dem Staat ein.

Die kompakte Darstellung der wesentlichen Grundzüge der Neuen Verfassung kann trotz der nicht einfachen Ausgangslage als gelungen bezeichnet werden. Die Arbeit gelangte in einer Zeit zum Abschluß, als Verfassungsrechtsprechung und Literatur nur sehr spärlich

vorhanden waren. Diese Lücke nutzte der Verfasser, um die verfassungsrechtliche Diskussion durch eine Reihe bemerkenswerter Argumente zu befruchten. Andererseits hat das Thema des Buches vor diesem Hintergrund Schwächen. Erörterungen verfassungsrechtlicher Bestimmungen, die weder Niederschlag in der bisherigen Verfassungsrechtsprechung finden noch Möglichkeiten zu einer vergleichenden Betrachtung geben, fallen zwangsläufig eher knapp aus. Auch muß der Verfasser auf Grund der erheblichen Bandbreite, die er abdeckt, in Kauf nehmen, an einigen Stellen eher oberflächlich zu sein. Etwas mehr Vorsicht sollte Grupp bei den Vorschlägen zur Übernahme südafrikanischer Verfassungsvorschriften in das Grundgesetz walten lassen, wie er sie beispielsweise für die in *sec.* 28 endgV geregelten Kindergrundrechte und den in *sec.* 32 endgV normierten Informationsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat vorschlägt. Zwar findet er durchaus vertretbare Argumente, die eine Aufnahme solcher Vorschriften in das Grundgesetz zu stützen vermögen, vermag jedoch nicht deren Notwendigkeit nachzuweisen. Der Hinweis darauf, wichtige Ansprüche seien auf Verfassungsebene zu regeln, vermag vor diesem Hintergrund für sich alleine nicht zu überzeugen. Umgekehrt dürfte die – so ausdifferenzierte – Kodifizierung der genannten Grundrechte in der Neuen Verfassung ihren besonderen Sinn in den fehlenden rechtsstaatlichen Garantien (und dem fortgesetzten Mißbrauch der sich daraus ergebenden staatlichen Freiheiten auf diesem Gebiet zu Zeiten der Apartheid) und im übrigen auch im Fehlen eines Art. 2 Abs. 1 GG entsprechenden Auffanggrundrechts haben. Dennoch kann das vorliegende Werk als Erfolg angesehen werden. Denn es gelingt dem Verfasser, dem Leser innerhalb kurzer Zeit einen gut lesbaren und kompakten Leitfaden für die südafrikanische Verfassung an die Hand zu geben, dessen materieller Gehalt vor allem in den Kernbereichen durchaus als wertvoll angesehen werden kann. Damit liefert Grupp einen wichtigen Beitrag zur weiteren verfassungsrechtlichen Diskussion. Das Buch ist als eine gute Einführung in das neue südafrikanische Verfassungsrecht für den deutschen und europarechtlich interessierten Verfassungsjuristen zu verstehen und als solche sehr zu empfehlen.

*Edzard A. Schmidt-Jortzig*

*Christian Goebel*

### **Am Ende des Regenbogens**

Einwanderung, Fremdenfeindlichkeit und Nation-Building in Südafrika

IKO – Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt/Main, 1999, 351 S., DM 46,80

Traditionell sind die meisten afrikanischen Länder für ihr großzügiges und solidarisches Verhalten gegenüber schutz- und zufluchtsuchenden Menschen bekannt. Basierend auf diesen afrikanischen Werten der Gastfreundschaft weist man Fremde nicht aus. Trotz wirtschaftlicher und sozialer Notlage hält man zusammen.